

Regelungen der LVO Pflege im Verhältnis zum IfSG sowie der SchAusnahmV im Überblick

Thema	7-Tage-Inzidenz unter 100/100.000 Einwohner*innen			7 Tage-Inzidenz über 100/100.000 Einwohner*innen (§ 28 b Infektionsschutzgesetz - IfSG)		
	Weniger als 75% Bewohner immunisiert	Zwischen 75% < 90 % Bewohner immunisiert	Mindestens 90% Bewohner immunisiert	Weniger als 75% Bewohner immunisiert	Zwischen 75% und 89,9 % Bewohner immunisiert	Mindestens 90% Bewohner immunisiert
Besuchsregelung für immunisierte und nicht immunisierte Bewohner*innen	Maximal 2 nicht immune Besucher*innen (§ 3 Abs. 1 LVO Pflege), die <u>nicht aus einem Haushalt</u> kommen müssen. Keine Begrenzung, wenn darüber hinaus Besucher*innen, die immun sind (§ 1 Abs. 4 LVO Pflege), anwesend sind.	Maximal 4 nicht immune Besucher*innen aus <u>maximal zwei Haushalten</u> (§ 3 Abs. 2 LVO Pflege).	<u>Keine Vorgabe</u> zur Anzahl der Besucher*innen, dieses <u>gilt auch für nicht immune Besucher*innen</u> (§ 3 Abs. 3 LVO Pflege)	Zwei Besucher*innen (§ 3 Abs. 1 LVO Pflege) <u>eines Haushalts</u> , die nicht immun sind (§ 28 b Abs. 1 Nr. 1 IfSG)	Vier Besucher*innen (§ 3 Abs. 2 LVO Pflege) <u>eines Haushaltes</u> , die nicht immun sind (§ 28 b Abs. 1 Nr. 1 IfSG)	Unbegrenzte Anzahl von Besucher*innen (§ 3 Abs. 3 LVO Pflege) <u>eines Haushaltes</u> (§ 28 b Abs. 1 Nr. 1 IfSG)
	<u>Aber:</u> Auf Grund einzuhaltender Abstandsregelungen dürfen <u>in einem Bewohnerzimmer maximal 5 Personen</u> (Bewohner und Besucher zusammen) anwesend sein (§ 3 Abs. 4 Satz 2 LVO Pflege)			Darüber hinaus keine Begrenzung der Zahl der Besucher*innen, wenn diese geimpft oder genesen sind (§ 4 Abs. 1 und 2 SchAusnahmV) <u>Aber:</u> Auf Grund einzuhaltender Abstandsregelungen dürfen <u>in einem Bewohnerzimmer maximal 5 Personen</u> (Bewohner und Besucher zusammen) anwesend sein (§ 3 Abs. 4 Satz 2 LVO Pflege)		
Sozialer Kontakt innerhalb der Einrichtung, wenn immunisierte und nicht immunisierte Bewohner*innen anwesend sind	Gemeinschaftsaktivitäten können angeboten werden Tragen von Mund-Nasen-Schutz und Einhaltung Abstand (§ 5 Abs. 2 LVO Pflege)	Gemeinschaftsaktivitäten können angeboten werden Tragen von Mund-Nasen-Schutz und Einhaltung Abstand <u>Angehörige</u> können teilnehmen; Pflicht FFP-2 und Abstand (§ 5 Abs. 3 LVO Pflege)	Gemeinschaftsaktivitäten sollen angeboten werden Verzicht auf Mund-Nasen-Schutz und Abstand möglich Durchführung von <u>internen Veranstaltungen</u> , zu beidem zu können <u>Angehörige</u> eingeladen werden (FFP-2 Pflicht) (§ 5 Abs. 4 LVO Pflege) Nicht immunisierte Bewohner sind über Risiken einer Infizierung zu informieren (§ 5 Abs. 5 LVO Pflege)	Gemeinschaftsaktivitäten können angeboten werden Tragen von Mund-Nasen-Schutz und Einhaltung Abstand (§ 5 Abs. 2 und 3 LVO Pflege)	Gemeinschaftsaktivitäten sollen angeboten werden, Verzicht auf Mund-Nasen-Schutz und Abstand möglich, dabei sind (§ 5 Abs. 4 LVO Pflege) Nicht immunisierte Bewohner über Risiken einer Infizierung zu informieren (§ 5 Abs. 5 LVO Pflege)	
	Verzicht auf Mund-Nasen-Schutz (MNS) und Abstand für immunisierte Bewohner*innen ist möglich (§ 5 Abs. 1 LVO Pflege) <u>Geimpfte und genesene Angehörige</u> können teilnehmen (Pflicht FFP-2 und Abstand) (§ 8 Abs. 1 SchAusnahmV)			<u>Geimpfte und genesene Angehörige</u> können teilnehmen (Pflicht FFP-2 und Abstand) (§ 8 Abs. 1 SchAusnahmV)		

Verlassen der und Rückkehr in die Einrichtung durch immunisierte Bewohner*innen	Sofern die jeweils geltende Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz den Aufenthalt außerhalb einer Wohnung oder Unterkunft und dem dazu gehörenden befriedeten Besitztum beschränkt, gilt dieses nicht für geimpfte und genesene Personen (§ 9 SchAusnahmV) Bei Rückkehr keine Testpflicht, keine Absonderung, keine MNS-Pflicht, auch wenn die Abwesenheit über 24 Stunden andauert (§ 6 Abs. 1 und 3 LVO Pflege).	
Verlassen der und Rückkehr in die Einrichtung durch nicht immunisierte Bewohner*innen	Für den Aufenthalt außerhalb der Einrichtung (inkl. Einrichtungsgelände) gelten die Regelungen der entsprechenden Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz; <u>Unter 24 Stunden:</u> bei Rückkehr keine Testpflicht, keine Absonderung, keine MNS-Pflicht <u>Über 24 Stunden:</u> PoC-Testung am Rückkehrtag und Tag 7 sowie Tragen eines MNS außerhalb des persönlichen Wohnumfelds für 7 Tage, keine Absonderung erforderlich (§ 6 Abs. 1 und 2 LVO Pflege)	Für den Aufenthalt außerhalb der Einrichtung (inkl. Einrichtungsgelände) gelten die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes („Bundesnotbremse“) und der jeweils geltenden Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz <u>Unter 24 Stunden:</u> bei Rückkehr keine Testpflicht, keine Absonderung, keine MNS-Pflicht <u>Über 24 Stunden:</u> PoC-Testung am Rückkehrtag und Tag 7 sowie Tragen eines MNS außerhalb des persönlichen Wohnumfelds für 7 Tage, keine Absonderung erforderlich (§ 6 Abs. 1 und 2 LVO Pflege)
Testung von Mitarbeiter*innen und Bewohner*innen		
Immunisiert (§ 1 Abs. 5 LVO Pflege)	Ein Test in 14 Tagen (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 LVO Pflege)	Ein Test pro Woche (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 LVO Pflege)
nicht immunisierten	Ein Test pro Woche (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 LVO Pflege)	Zwei Tests pro Woche (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 LVO Pflege)
Testung von Besucher*innen		
Immunisiert (§ 1 Abs. 5 LVO Pflege)	Keine Testung erforderlich (Umkehrschluss aus § 7 Abs. 2 LVO Pflege)	Einrichtung kann auf Testung verzichten (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 LVO Pflege)
nicht immunisierten Besucher*innen	Keine Testung erforderlich (Umkehrschluss aus § 7 Abs. 2 LVO Pflege)	a) Testung durch Einrichtung vor Betreten mittels PoC oder b) Schriftliche oder elektronische personalisierte Bestätigung eines negativen PoC-Tests nicht älter als 24 Stunden ausgestellt durch: - den öffentlichen Gesundheitsdienst oder entspr. öffentliche Testzentren - Ärzt*innen, Zahnärzt*innen, med. Labore, Apotheken, Hilfs- und Rettungsorganisationen - Arztpraxen, Testzentren d. Kassenärztlichen Vereinigung - durch beauftragte Person des Arbeitgebers (§ 7 Abs. 2 LVO Pflege)

Rechtsgrundlagen:

LVO Pflege: https://corona.rlp.de/fileadmin/msagd/Gesundheit_und_Pflege/GP_Dokumente/Informationen_zum_Coronavirus/LVO_Einrichtungen_der_Pflege_konsolidierte_Fassung.pdf

Corona-Bekämpfungsverordnung: https://corona.rlp.de/fileadmin/msagd/Gesundheit_und_Pflege/GP_Dokumente/Informationen_zum_Coronavirus/20.CoBeLVO.pdf

Infektionsschutzgesetz (§ 28 b IfSG): https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_28b.html

COVID-19 Schutzmaßnahmen-Ausnahme-Verordnung (SchAusnahmV): https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Verordnungsentwurf_Corona-Impfung.pdf?__blob=publicationFile&v=7